

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freikirchliches Gemeindezentrum Biersdorf“

Verfahren nach § 13a BauGB

(Gemarkung Biersdorf, Flur 5, Flurstück 177/7, 711/175 und 714/174)

Auftraggeber:

Evangelische Gesellschaft für Deutschland

Telegrafienstraße 59-63

42477 Radevormwald

Interne Projekt-Nr.

23-001

Projekt-Bezeichnung

ASP Daaden - Neubau Gemeindehaus

Datum

August 2023

Version

Offenlage

Verfasser:



Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

Hofstraße 6

56244 Arnshöfen

Tel. + 49 (0) 2666 - 4 18 65 00

Mobil + 49 (0) 176 - 55 17 88 91

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorwort	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.3	Rechtsgrundlagen.....	4
2	Ablauf und Inhalte einer ASP	6
3	Datengrundlagen	7
4	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	8
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums	8
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)	11
4.2.1	Darstellung des geplanten Vorhabens	11
4.2.2	Darstellung der potenziellen Wirkungen.....	13
4.3	Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I).....	14
4.3.1	Bewertung der Arten des TK-Rasters 5213 Betzdorf.....	14
4.3.2	Wirkungen auf Arten des TK-Rasters 5213 Betzdorf.....	21
5	Zusammenfassung	25
6	Quellenverzeichnis	26

1 Einleitung

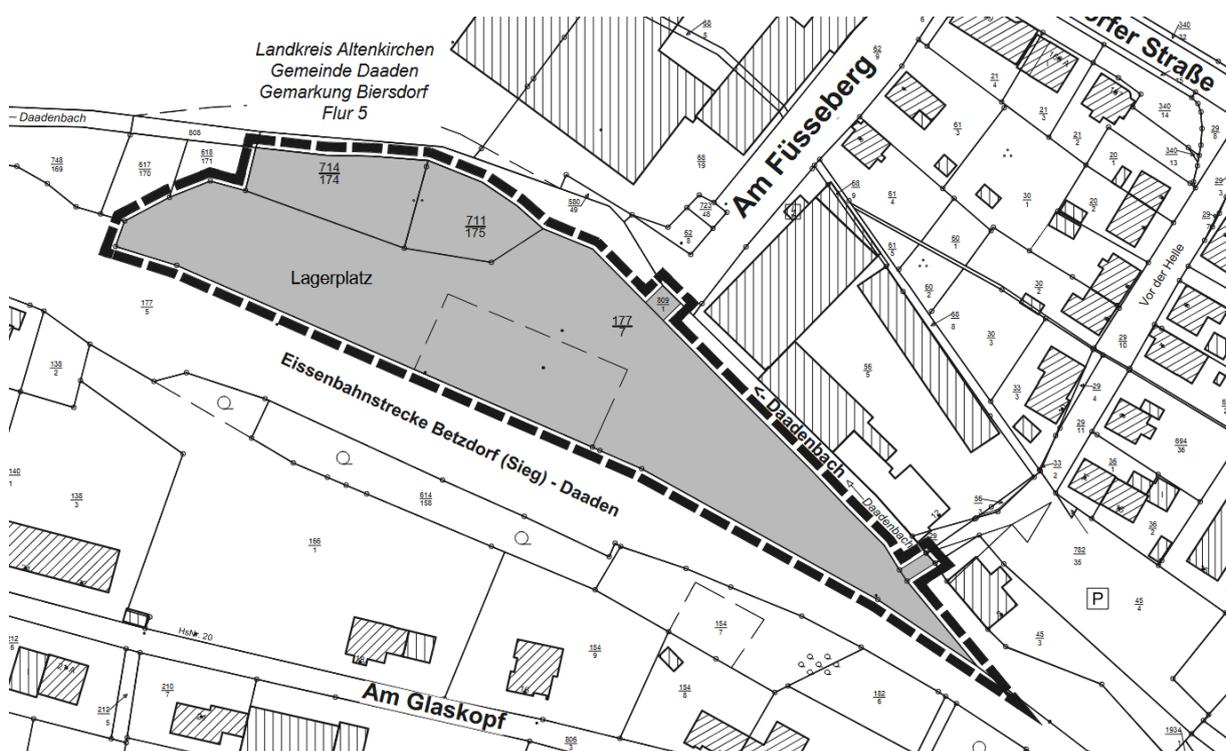
1.1 Vorwort

Die Artenschutzprüfung ist ein eigenständiges Prüfverfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Mit den Bestimmungen zum Artenschutz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) hat die EU ein eigenständiges Instrument für den Erhalt dieser geschützten Arten eingeführt. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geprüft, ob durch ein Vorhaben ggf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) eintreten.

Durch die Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Dabei ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, die durch ein dreistufiges Prüfschema gekennzeichnet ist, welches in Kapitel 2 erläutert wird.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

In Biersdorf, einem Stadtteil der Stadt Daaden im Landkreis Altenkirchen, ist die Errichtung eines neuen Gemeindehauses der Evangelischen Freien Gemeinde Daaden e.V. geplant (Gemarkung Biersdorf, Flur 5, Flurstück 177/7, 711/175 und 714/174).



Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erarbeitet. Auf Basis der Bearbeitung wird ermittelt, welche Auswirkungen bzw. Konflikte sich durch die geplante Bebauung ergeben und in welchen Bereichen der Eingriff als erheblich oder unerheblich beschrieben werden kann. Es folgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Es gibt drei verschiedene Artenschutzkategorien, die nach nationalem und internationalem Recht unterschieden werden:

1. besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
2. streng geschützte Arten (national) inkl. FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
3. europäische Vogelarten (europäisch).

Lediglich die rein national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

In § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verankert. Die Zugriffsverbote sind bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben zu beachten.

Es ist verboten,

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Ablauf und Inhalte einer ASP

Die Artenschutzprüfung wird in drei Stufen unterteilt:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu betrachten.
- Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, wenn keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten bekannt/zu erwarten sind und das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Wenn Konflikte zu erwarten sind, ist für betreffende Arten eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.
- Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement.
- Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
- Sollten Zugriffsverbote ausgelöst werden, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Bei Vorliegen der drei Ausnahmevoraussetzungen
 - zwingende Gründe des öffentlichen Interesses,
 - Alternativlosigkeit,
 - Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes

ist eine Ausnahme von den Verboten möglich.

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden folgende Quellen herangezogen:

- Webbasierte Daten aus ARTeFAKT' des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das entsprechende TK25-Raster 5213 Betzdorf,
- Geodaten vom Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Informationen zu Artvorkommen im relevanten Blattschnitt über das Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz,
- Südbeck's "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands",
- "Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz" von Christian Dietzen und Mitarbeitern,
- Die "Fledermäuse Europas" von Dietz & Kiefer,
- "Die Amphibien und Reptilien Europas" von Glandt,
- "Die Haselmaus" von Juskaitis und Büchner,
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamtes für Naturschutz (BfN),
- Begehung des Plangebietes am 21. Januar 2023 (Habitatpotenzialabschätzung des Untersuchungsareals).

4 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird eine Relevanzprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten durchgeführt. Es werden Arten "gefiltert", welche für eine verbotstatbeständige Betroffenheit für das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und keiner detaillierteren Untersuchung unterzogen werden müssen.¹

Die folgenden drei Schritte werden abgearbeitet:

1. Schritt:

- Auswertung der Daten von ARTeFAKT,
- Ausscheiden von Arten, die in der vorhabenberührten topographischen Karte (TK-Raster) nicht erfasst werden.

2. Schritt:

- Herausfiltern von Arten, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können) - so können z.B. Arten ausscheiden, deren Lebensräume oder Wuchsstandorte im Wirkraum nicht vorliegen (z.B. Hochmoore oder Gewässer).

3. Schritt:

- Ggf. Herausfiltern weiterer Arten (entsprechend des Vorhabentyps), deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit großer Sicherheit auszuschließen sind.

Arten, die nach Abarbeitung der oben genannten Punkte bestehen bleiben, müssen einer detaillierten Untersuchung unterzogen werden.

In Tab. 1 sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvögel aufgeführt. Nur Vogelarten, die gem. Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Art. 4(2) und als sonstige gefährdete Zugvogelart gelistet sind, sind dort vertreten. Bei weiteren in Rheinland-Pfalz vorkommenden europäischen Vogelarten ist davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird. Ggf. ist im Einzelfall zu klären, ob auch eine sonstige Brutvogelart gesondert zu bearbeiten ist.

¹ (Froelich & Sporbeck, 2011)

Tab. 1: Darstellung der gefilterten Arten des TK25-Rasters 5213 Betzdorf.

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie				
Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	§§
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Schlingnatter	4	3	IV	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Luchs	0	2	II, IV	§§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Europäische Vogelarten				
Fischadler	0	3	Anh.I	§§§
Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Sterntaucher		2 w	Anh.I: VSG	§
Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Drosselrohrsänger	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§
Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
Schwarzhalstaucher	1		Art.4(2): Rast	§§
Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Sturmmöwe	0		Art.4(2): Rast	§
Zwergschnepfe		3 w	Art.4(2): Rast	§§
Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§
Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Gelbspötter	2		sonst.Zugvogel	§
Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§

LEGENDE

RL (Rote Liste)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
2/3	stark gefährdet oder gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	selten
D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierarten
I (VG)	Vermehrungsgäste
II	Durchzügler
S	selten ohne absehbare Gefährdung
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies Rote Liste
(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[...]	Einstufung nach inoffizieller RL
Einstufung mit "w"	Rote Liste wandernder Arten

FFH-Richtlinie

II	Art des Anhangs II (nicht prioritär)
IV	Art des Anhangs IV

Vogelschutz-Richtlinie

Anh. I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I (ssp)	Anhang I: nur bestimmte Subspezies
Anh. I: VSG	Anhang I, Zielart Vogelschutzgebiet
Art. 4(2): Brut	Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP
Art. 4(2): Rast	Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP
Sonst. Zugvogel	sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP

Schutz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I)

4.2.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Im Nordwesten des Daadener Stadtteils Biersdorf ist der Neubau eines Gemeindehauses geplant. Das Vorhaben soll auf seine artenschutzrechtliche Verträglichkeit überprüft werden.

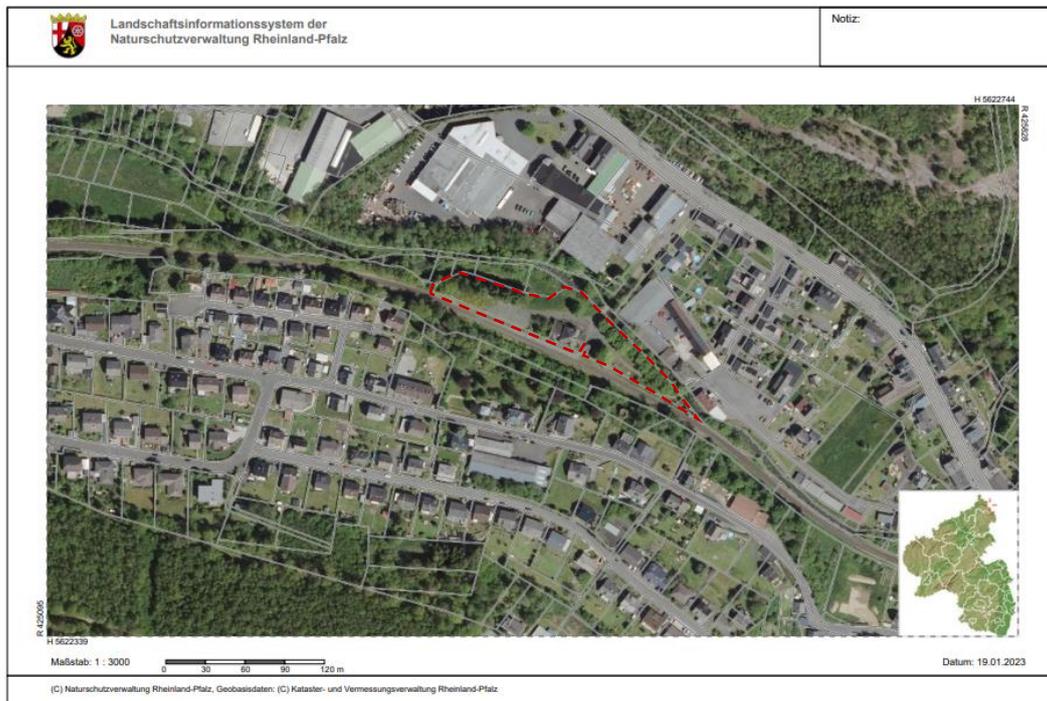


Abb. 1: Darstellung des Untersuchungsraumes in Biersdorf. Maßstab 1:3000. (Quelle Luftbild: LANIS).



Abb. 2: Die Untersuchungsfläche mit randständigen Gehölzen. Maßstab 1:1000. (Quelle Luftbild: LANIS).

Im Norden des Areals, entlang des Ufers des Daadenbachs, sind Gehölze vertreten, u.a. ältere Lindenbäume (*Tilia spec.*) (Abb. 3). Das Ufer ist in diesem Bereich befestigt bzw. stark zugewachsen. Richtung Nordwesten ist das Ufer sehr flach, ohne Abbruchkanten oder Ähnliches. Hier wachsen junge Bäume (z.B. Weiden) und Sträucher, u.a. Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) (Abb. 4). Weiter nördlich auf der anderen Uferseite befinden sich Gewerbehallen und Wohnhäuser.



Abb. 3 & 4: Links: Im Nordosten befinden sich innerhalb des Plangebietes randständig ältere Bäume. Rechts: Am nordwestlichen Uferrand sind nur junge Gehölze und Sträucher vertreten.

Die vorhandenen Gehölze (u.a. Bäume auf Abb. 5 & 6) sollen innerhalb des Plangebietes bestehen bleiben.



Abb. 5 & 6: Darstellung von zwei älteren Laubgehölzen mit Höhlen und Spalten auf der Untersuchungsfläche.

Desweiteren handelt es sich um befestigte Flächen und teilweise Bereiche mit Wiesen. Im Süden direkt angrenzend verlaufen Bahngleise (Abb. 7). Weiter südlich gelegen, auf der anderen Seite der Bahngleise, erstreckt sich Wohnsiedlung.



Abb. 7 & 8: Links: Blick auf die Untersuchungsfläche. Im Süden grenzen direkt Bahngleise an. Vorgelagert sind nur wenige junge Sträucher. Rechts: Blick auf die Gehölze, die sich rechts und links der Bahngleise erstrecken.

Biersdorf ist von großflächigen Waldflächen umgeben. Der Gehölzstreifen im Areal ist mit den Waldbereichen vernetzt.

Bei der Begehung der Untersuchungsfläche wurden zwei kleinere Freinester festgestellt und an den älteren Bäumen mehrere Baumhöhlen und Spalten.

4.2.2 Darstellung der potenziellen Wirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Die bestehende Nutzung des Plangebietes sowie die Nutzung der unmittelbar angrenzenden Gebiete bilden die Basis der Beurteilung hinsichtlich möglicher Wirkungen. Man unterscheidet zwischen baubedingten (mit dem Bau von Anlagen verbundene Faktoren), anlagebedingten (Faktoren, die durch die Anlage selbst verursacht werden) und betriebsbedingten Wirkungen (Wirkfaktoren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben).

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Es werden Flächen zum Abstellen des Baumaterials sowie für Baustraßen benötigt und vorübergehend beansprucht. Hierdurch können Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und/oder Pflanzenwelt dauerhaft oder zeitweilig verloren gehen.

Barrierewirkung/Zerschneidung: Durch die baulichen Aktivitäten kommt es nicht zu Barrierewirkungen oder Zerschneidungen.

Lärmmissionen und Erschütterungen: Ausgehender Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz bestimmter Maschinen/Verfahren können Störungen der Tierwelt verursachen (temporär).

Optische Störungen: Im Gebiet lebende oder anwesende Tiere können durch die Lagerung des Baumaterials und durch arbeitende Personen sowie Bauarbeiten gestört werden (temporär). Die Störwirkung kann Flucht- und Meidereaktionen auslösen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Durch den Bau des neuen Gemeindehauses werden Flächen in Anspruch genommen.

Barrierewirkung/Zerschneidung/Beschattung: Vor kurzem hat sich auf der Fläche noch ein Gebäude befunden, welches abgerissen wurde. Die im Plangebiet lebenden Arten sind bereits an Bauwerke in der unmittelbaren Umgebung angepasst.

Lärmmissionen/Erschütterungen und Lichtmissionen: Von das Gemeindehaus selbst sind keine Lärmmissionen zu erwarten. Durch die Beleuchtung des Gebäudes kann es zu Störungen kommen.

Optische Störungen: Die Anlage stellt einen visuell wahrnehmbaren Reiz dar, jedoch sind die vorkommenden Arten durch bestehende Anlagen im direkten Umkreis und das erst kürzlich abgerissene Gebäude bereits angepasst.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärmmissionen/Erschütterungen und Lichtmissionen: Durch die Nutzung des neuen Gemeindehauses kommt es zu erhöhten Lärm- (An- und Abfahrten) und Lichtmissionen durch die Beleuchtung der Anlage.

Optische Störungen: Es kommt zu einer Erhöhung der visuell wahrnehmbaren Reize durch menschliche Anwesenheit.

4.3 Dokumentation der Prüfung der ASP (Stufe I)

4.3.1 Bewertung der Arten des TK-Rasters 5213 Betzdorf

Im Folgenden wird auf die Flucht- und Effektdistanz von Vogelarten eingegangen, deren Definition der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr"² entnommen ist:

² (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

Als **Fluchtdistanz** wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

Als **Effektdistanz** wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Typische Stressreaktionen auf Lärm können zu einer verminderten Kondition oder Fitness der Individuen führen. Akustische Reize können bei Vögeln Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen. Dies kann die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und unter diesen Umständen zu negativen Konsequenzen für die Populationen führen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können auch die Verlustrate von Gelegen und Jungvögeln durch Auskühlen oder Prädation stark erhöhen³.

Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen kann es zu einem veränderten Aktivitätsmuster bzw. zu veränderter Raumnutzung und somit zur partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen. Die unterschiedlichsten akustischen Störwirkungen können zu einer verringerten Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, zum Verlust oder zur funktionalen Entwertung von Teilhabitaten, zu reduziertem Bruterfolg, Brutpaarverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-) Populationen führen.

Wenngleich sich teilweise verschiedene Störwirkungen (z.B. optische Reize) mit Schall überlagern, so kann doch grundsätzlich abgeleitet werden, dass lärmbelastete Zonen - gegenüber vergleichbaren Flächen ohne Lärm - für Vogelarten Bereiche mit verringerter Lebensraumeignung darstellen.

³ (Bundesamt für Naturschutz, 2023)

Tab. 2: Bewertung der Arten des relevanten TK-Rasters 5213 Betzdorf.

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5213	Schmetterlinge	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>				x			pV	(v)	(v)		Potenziell Feuchtwiesen am Uferbereich mit Raupenfutterpflanzen vorkommend. Die Wiesen werden jedoch nicht überplant.
5213	Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II, IV	3	V	x			pV	(v)	(v)		Potenziell Feuchtwiesen am Uferbereich mit Raupenfutterpflanzen vorkommend. Die Wiesen werden jedoch nicht überplant.
5213	Lurche	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	II, IV	3	2	x				n	n		Keine naturnahen Bäche und Stillgewässer als Laichgewässer im Planungsraum vorhanden.
5213	Lurche	Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	3	V	x				n	n		Keine naturnahen Bäche und Stillgewässer als Laichgewässer im Planungsraum vorhanden.
5213	Lurche	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	IV	4	3	x				n	n		Keine naturnahen Bäche und Stillgewässer als Laichgewässer im Planungsraum vorhanden.
5213	Lurche	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	4	V	x				n	n		Keine naturnahen Bäche und Stillgewässer als Laichgewässer im Planungsraum vorhanden.
5213	Kriechtiere	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	4	3	x			pV	v	v	(v)	An der direkt angrenzenden Bahnstrecke sind potenzielle Lebensräume vorhanden.
5213	Kriechtiere	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV		V	x			pV	v	v	(v)	An der direkt angrenzenden Bahnstrecke sind potenzielle Lebensräume vorhanden.
5213	Säugetiere	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	IV	3	G	x			pV	v	v		Geeignete Gehölzstrukturen (mit Vernetzung zu Waldgebieten) innerhalb des Planungsraumes vorhanden. Die Gehölze werden nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.
5213	Säugetiere	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	IV	4	3	x				n	n		Kein Wald betroffen.
5213	Säugetiere	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	II, IV	0	2	x				n	n		Kein Wald betroffen

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5213	Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	2	2	x			pV	v	v		Gehölze mit Quartierpotenzial vorhanden, werden jedoch im Planareal belassen.
5213	Säugetiere	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	2	V	x				n	n		Keine Gebäude oder technische Anlagen mit Quartierpotenzial betroffen.
5213	Säugetiere	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3		x			pV	v	v		Gehölze mit Quartierpotenzial vorhanden, werden jedoch im Planareal belassen.
5213	Säugetiere	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	(neu)	V	x			pV	v	v		Gehölze mit Quartierpotenzial vorhanden, werden jedoch im Planareal belassen.
5213	Säugetiere	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	2	V	x			pV	v	v		Gehölze mit Quartierpotenzial vorhanden, werden jedoch im Planareal belassen.
5213	Säugetiere	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3		x			pV	v	v		Gehölze mit Quartierpotenzial vorhanden, werden jedoch im Planareal belassen.
5213	Säugetiere	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	2	V	x			pV	v	v		Gehölze mit Quartierpotenzial vorhanden, werden jedoch im Planareal belassen.
5213	Vögel	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh. I	0	3	x				n	n		Keine Horste im Plangebiet. Fluchtdistanz 500 m.
5213	Vögel	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Keine Wälder durch das Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh.I: VSG	V		x				n	n		Keine Gewässer mit Steilufern oder Wurzelteller betroffen. Befestigtes Ufer bzw. fehlende Abbruchkanten.
5213	Vögel	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	Anh.I: VSG	1	2	x				n	n		Keine Wälder durch das Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Fehlende Brutplätze (steile Felswände, Steinbrüche).
5213	Vögel	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh.I: VSG		1	x				n	n		Keine geeigneten Habitats vorhanden (Moore, Sumpflandschaften, Heiden). Effektdistanz 500 m.
5213	Vögel	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh.I: VSG		V w	x				n	n		Keine Lebensraumstrukturen wie störungsarme Wälder betroffen.

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5213	Vögel	Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh.I: VSG		2 w	x				n	n		Keine Stillgewässer im Areal oder angrenzend vorkommend.
5213	Vögel	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh.I: VSG	1	2/3 w	x				n	n		Keine Lebensraumstrukturen im Wirkraum vorkommend.
5213	Vögel	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Keine alten Wälder mit abgestorbenen alten (noch stehenden) Bäumen vorhanden.
5213	Vögel	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Keine geschlossenen Wälder mit Altbeständen vom Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Koloniebrüter und keine Lebensräume im Wirkraum vorhanden.
5213	Vögel	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh.I: VSG	V		x				n	n		Charakterart einer halboffenen, reich strukturierten Landschaft. Geeignete Habitate fehlen.
5213	Vögel	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh.I: VSG			x				n	n		Keine geeigneten Horststandorte im Wirkraum des Vorhabengebietes.
5213	Vögel	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh.I: VSG	V	3 w	x				n	n		Keine geeigneten Horststandorte im Wirkraum des Vorhabengebietes.
5213	Vögel	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh.I: VSG	V	V/V w	x				n	n		Keine Wälder vom Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Anh.I: VSG	V	2	x				n	n		Keine Wälder (Laub- und Mischwälder, Bruch- und Auwälder bzw. Streuobstwiesen) betroffen.
5213	Vögel	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Art.4(2): Brut	1	V/V w	x				n	n		Keine dichten Altschilfbestände vorhanden.
5213	Vögel	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art.4(2): Brut	1	V	x				n	n		Geeignete größere Habitate, wie Moore, Wiesen, Weiden nicht vorhanden. Effektdistanz 200 m.
5213	Vögel	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Art.4(2): Brut	1	1/V w	x				n	n		Geeignete Feuchtwiesen für die Brut und dichte Vegetation nicht vorhanden. Effektdistanz 500 m.
5213	Vögel	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Art.4(2): Brut	1	2/3 w	x				n	n		Halboffene, reich strukturierte Kulturlandschaft fehlt.
5213	Vögel	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Art.4(2): Brut	1	1/V w	x				n	n		Kein offenes Gelände mit niedriger Vegetation und Nischen/Steinhöhlen als Brutplätze vorhanden. Effektdistanz 300 m.

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5213	Vögel	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Art.4(2): Brut	1	3/V w	x				n	n		Geeignete Feuchtwiesen nicht vorhanden. Effektdistanz 200 m.
5213	Vögel	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Art.4(2): Rast	0	2/V w	x				n	n		Keine Lebensraumstrukturen wie z.B. Kiesbänke oder flache Flussbetten von Gewässer betroffen.
5213	Vögel	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Art.4(2): Rast	3		x				n	n		Keine Gewässer oder Uferbereiche durch das Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Art.4(2): Rast	1	§/§ w	x				n	n		Keine Teiche, Moore oder andere Gewässerstrukturen betroffen.
5213	Vögel	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Art.4(2): Rast	1		x				n	n		Keine flachen, nährstoffreichen Seen, stehende Binnengewässer betroffen.
5213	Vögel	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Art.4(2): Rast			x				n	n		Keine Gewässerstrukturen durch das Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Art.4(2): Rast	3		x				n	n		Keine Seen, natürliche Flussläufe, Kiesgruben und kiesige Ufer durch das Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Art.4(2): Rast	1		x				n	n		Keine Gewässer und Uferbereiche betroffen.
5213	Vögel	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Art.4(2): Rast			x				n	n		Gewässerstrukturen und Höhlenbäume nicht betroffen.
5213	Vögel	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Art.4(2): Rast	1		x				n	n		Keine vegetationsreichen, flachen Binnengewässer mit üppiger Ufervegetation vorhanden.
5213	Vögel	Blässhuhn, Blässralle	<i>Fulica atra</i>	Art.4(2): Rast			x				n	n		Gewässerstrukturen sind nicht betroffen.
5213	Vögel	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Art.4(2): Rast	V	V	x				n	n		Gewässerstrukturen sind nicht betroffen.
5213	Vögel	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Art.4(2): Rast	0		x				n	n		Keine geeigneten Brutplätze in Gewässernähe vorhanden.
5213	Vögel	Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Art.4(2): Rast		3 w	x				n	n		Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.
5213	Vögel	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Art.4(2): Rast			x				n	n		Gewässer nicht betroffen. Keine Felsen für die Brut vorhanden. Nester auf Bäumen nicht nachgewiesen.
5213	Vögel	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Art.4(2): Rast	V		x				n	n		Keine Gewässer und Uferbereiche betroffen.

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5213	Vögel	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Art.4(2): Rast	V	V/V w	x				n	n		Keine Wälder durch das Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Art.4(2): Rast			x				n	n		Keine feuchten Wälder vom Vorhaben betroffen.
5213	Vögel	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Art.4(2): Rast	1	2/V w	x				n	n		Keine Wiesen, Äcker oder Flächen mit kurzer Vegetation ohne dichtere Gehölzstrukturen betroffen.
5213	Vögel	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	sonst. Zugvogel			x				n	n		Keine Brut auf Bäumen in Kolonien im Areal möglich.
5213	Vögel	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	sonst. Zugvogel			x				n	n		Keine geeigneten Brutstandorte, wie Feuchtwiesen oder Getreideflächen vorhanden.
5213	Vögel	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	sonst. Zugvogel			x				n	n		Keine Wälder im Areal betroffen. Effektdistanz 500 m.
5213	Vögel	Wachtel	<i>Coturnis coturnix</i>	sonst. Zugvogel	3	V w	x				n	n		Warme, vegetationsreiche Orte fehlen. Areal als Habitat ungeeignet.
5213	Vögel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sonst. Zugvogel			x				n	n		Wälder, Moorlandschaften oder ähnliche geeignete Lebensräume nicht vertreten.
5213	Vögel	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	sonst. Zugvogel	2		x				n	n		Weder Parks oder verwilderte Gärten noch Auenwälder oder feuchte Laubwälder vorhanden. Areal als Habitat ungeeignet.
5213	Vögel	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	sonst. Zugvogel	1	2/2 w	x				n	n		Keine halboffenen Landschaften (Moore, Weiden, Zwergstrauchheiden) vorhanden. Plangebiet ungeeignet.
5213	Vögel	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sonst. Zugvogel		V	x				n	n		Innerhalb des Areals sind keine offenen Brachen, Wiesen, Heiden oder Moore vertreten.

Anh.IV FFH-RL

Anh.I VSR

Art.4(2) VSR: Brut

Art.4(2) VSR: Rast

sonst.Zugvogel

Anh. IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Brutvogel

Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Rastvogel

Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, sonstige Zugvögel

sN sicherer Nachweis

pV potenzielles Vorkommen

v vorhanden

(v) vermutet

n nicht vorhanden

4.3.2 Wirkungen auf Arten des TK-Rasters 5213 Betzdorf

Europäische Vogelarten

Für die gelisteten Vogelarten ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Geeignete Lebensräume sind nicht vorhanden bzw. sind durch die Wirkungen der Umgebung (Bahnverkehr, Gewerbegebiet, Siedlung, Straße) nicht als Habitate geeignet (Flucht-/Effektdistanz).

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann demzufolge ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso nicht wahrscheinlich. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Säugetiere (Fledermäuse)

Für die gelisteten Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr sind potenziell geeignete Strukturen an den älteren Gehölzen (u.a. Baumhöhlen, abstehende Rinde) innerhalb des Plangebietes vorhanden. Da die Bäume jedoch im Areal verbleiben, ist nicht von einer Tötung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszugehen. Allerdings ist ein fledermaus- und insektenfreundliches Lichtkonzept bezüglich der neuen Anlage durchzuführen. Grundsätzlich ist auf überflüssige Beleuchtung zu verzichten. In Bereichen, die zwingend eine Beleuchtung erfordern, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- nächtliches Kunstlicht sollte so weit wie möglich vermieden werden ggf. Einsatz von Bewegungsmeldern,
- Leuchtkegel nach unten gerichtet und nach oben abgeschirmt,
- die Gehölzbestände dürfen nicht beleuchtet werden oder sind durch dichte Hecken abzuschirmen,
- potenzielle Ein-/Ausflugsöffnungen dürfen nicht beleuchtet werden.

Für die Beleuchtung des geplanten Gebäudes und der Umgebung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße Farbtemperatur zwischen 2.000 und 3.000 K) zu verwenden. Dies wären z.B. LED-Lampen. Der Richtcharakter der Leuchtmittel sollte nach unten weisen, möglichst niedrig gehalten werden und die Lampengehäuse in sich abgeschlossen sein, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist zu unterbinden und nicht zulässig (Anbringen von Bewegungsmeldern). Leuchtmittel sind nur dort anzubringen, wo sie notwendig sind.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist möglich (Beachtung Lichtkonzept). Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Sonstige Säugetiere

Luchs und Wildkatze finden im Plangebiet und der direkten Umgebung zum Untersuchungsareal keinen geeigneten Lebensraum. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso auszuschließen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Hinsichtlich der Haselmaus sind potenzielle Habitate entlang des Uferbereiches vorhanden. Diese Gehölzbestände werden jedoch vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht anzunehmen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Reptilien

Für die beiden gelisteten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse liegen direkt angrenzend (Bahngleise) potenziell nutzbare Lebensraumstrukturen vor. Ein Einwandern in das Plangebiet bzw. ein Vorkommen auf der Fläche kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist möglich. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu verhindern, ist während des Bauprozesses ein Reptilienzaun zu installieren.

Eidechsen sind das ganze Jahr über in ihren Lebensräumen zu finden. Daher gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für den Eingriff. In den nördlichen Populationen sind bei günstigen Witterungen (selbst bei Lufttemperaturen unter 10 °C und nach Frostnächten) Individuen von Dezember bis Februar außerhalb des Winterquartiers anzutreffen. **Schutzzäune** sind sinnvoll, wenn die Reptilien in gewisse Bereiche und außerhalb des Baufeldes gelenkt werden sollen. **Die Höhe der Zäune sollte mind. 30 cm betragen.** Damit die Reptilien diese nicht überklettern können, sind sie mit glatten Oberflächen zu versehen (z.B. Kunststoffplanen, Metall). Die Schutzzäune können auch in einen Bauzaun integriert werden. Auf beiden Seiten des Zaunes ist ein 1 Meter breiter Pflegestreifen anzulegen. In diesem Bereich sind Baumaßnahmen zu unterlassen. Hier kann ein krautiger Saum angelegt werden, der den Eidechsen temporäre Versteckmöglichkeiten bietet. Die

Vegetation innerhalb des Pflegestreifens darf die obere Kante des Zauns nicht berühren, um zu verhindern, dass die Vegetation von Eidechsen als Kletterhilfe genutzt wird. Sobald der Zaun installiert wurde, sind die Flächen im Bauabschnitt durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Individuen, die innerhalb der Baufläche nachgewiesen werden, sind zu fangen und in den angrenzenden Lebensraum zu überführen. Im Eingriffsbereich sind Kletterhilfen am Reptilienzaun zu installieren, um so das aktive Verlassen des Eingriffsbereich für verbliebene Individuen zu ermöglichen. Dies kann durch Steine, Steinhäufen oder Geäst erfolgen.



Abb. 9 & 10: Beispielbilder für die Umsetzung und Anlage eines Reptilien- und Amphibienzauns mit eingriffsseitiger Kletterhilfe. Fotos: Mark Baubkus.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein Reptilienzaun errichtet wird, um ein mögliches Einwandern von Reptilien in das Plangebiet zu verhindern. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht anzunehmen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sind auf der Untersuchungsfläche nicht anzunehmen.

Amphibien

Für Amphibienarten sind keine geeigneten Strukturen im Plangebiet vorzufinden bzw. es werden keine nutzbaren Strukturen zerstört.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann demzufolge ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ebenso nicht wahrscheinlich. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Schmetterlinge

Für die beiden gelisteten Schmetterlingsarten Blauschillernder Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind potenziell geeignete Strukturen im Plangebiet vorzufinden (mögliche nasse Wiesenbereiche im Nordwesten entlang des Ufers), jedoch werden diese nicht vom Vorhaben überplant.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht anzunehmen. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

5 Zusammenfassung

Die Artenschutzvorprüfung zum geplanten Neubau des Gemeindehauses der Evangelischen Freien Gemeinde Daaden e.V. im Daadener Stadtteil Biersdorf hat ergeben, dass planungsrelevante Arten des TK-Rasters 5213 Betzdorf betroffen sein können (Reptilien) sowie Störungen auf diverse Fledermausarten möglich sind. Da keine Gehölze bzw. Wiesenflächen entfernt/überplant werden, kann eine Betroffenheit der Haselmaus und der beiden Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden. Die gelisteten Vogelarten sowie Luchs und Wildkatze sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Risiko einer Tötung und Verletzung von potenziell vorkommenden Reptilien kann durch einen Reptilienzaun während des Bauprozesses reduziert werden. Außerdem ist zum Schutz der Fledermäuse das beschriebene Lichtkonzept zu beachten.

Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu verhindern, sind die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Reptilien und Fledermäusen zu beachten.

Werden die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, ist das Bauvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



Arnshöfen, August 2023

(Ort, Datum)

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Baubkus, M.Sc.

(Unterschrift Bearbeiter)

6 Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz. (23. Januar 2023). *FFH VP Info*. Von https://ffh-vp-info.de/FFHVVP/Vog.jsp?m=2,2,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16 abgerufen
- Bundesamt für Naturschutz. (Januar 2023). *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. Von <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/> abgerufen
- Bundesanstalt für Straßenwesen. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*.
- Christian Dietzen und Mitarbeiter. (2017). *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. (Beiheft 48: I-XX Ausg.). Mainz: GNOR-Eigenverlag.
- Dietz, C., & Kiefer, A. (2014). *Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen*. KOSMOS.
- Glandt, D. (2015). *Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt*. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- Landesamt für Umwelt. (Januar 2023). *ARTEFAKT - Arten und Fakten*. Von <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> abgerufen
- Landesamt für Umwelt Rheinland Pfalz. (Januar 2023). *Artdatenportal*. Von <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal> abgerufen
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz. (Januar 2023). *LANIS Kartendienste Naturschutz*. Von https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php abgerufen
- Rimvydas, J., & Büchner, S. (2010). *Die Haselmaus*. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.